

# RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN

## ENTSCHEID

Nr. 27.477 vom 18. Mai 2009  
in der Sache RAS X II

In Sachen: X

Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Minister der Migrations- und Asylpolitik.

---

### DER PRÄSIDENT DER II. KAMMER,

Gesehen den Antrag, den X, der erklärt kongolesischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 2. Januar 2009 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Ministers vom 3. Dezember 2008 zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen – Muster B, der antragstellenden Partei am 4. Dezember 2008 zur Kenntnis gebracht, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels Ibis, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 25. März 2009, in dem die Sitzung am 22. April 2009 um 9.30 Uhr anberaumt wird.

Gehört den Bericht des Kammerpräsidenten Ch. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts H. VAN VRECKOM, der loco Rechtsanwalt J.-C. DESGAIN für die antragstellende Partei erscheint und Rechtsanwalts N. LUCAS, der loco Rechtsanwalt E. MATTERNE für die beklagte Partei erscheint.

### FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

#### 1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1. Am 21. April 2004 reicht die antragstellende Partei einen Asylantrag ein. Am 24. Juni 2004 trifft der Beauftragte des Ministers einen Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen. Dieser Beschluss wird am 2. August 2004 vom Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose bestätigt. Der Staatsrat lehnt am 16. Juni 2006, im Wege vom Entscheid Nr. 160.262, den Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage gegen diesen bestätigenden Beschluss vom 2. August 2004 ab.

1.2. Am 3. Dezember 2008 trifft der Beauftragte des Ministers einen Beschluss zur Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen – Muster B, der antragstellenden Partei am 4. Dezember 2008 zur Kenntnis gebracht. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„(...) Artikel 7 Absatz 1 Nr. 1: verbleibt im Königreich, ohne im Besitz der erforderlichen Dokumente zu sein; **der Betreffende ist nicht im Besitz eines gültigen Reisepasses mit einem gültigen Visum versehen.**

Artikel 7 Absatz 1 Nr. 9: wird in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Übereinkommen oder Abkommen den belgischen Behörden von den Behörden eines anderen Staates übergeben; **Verordnung EG 343/2003 des Rates (Dublin II) vom 18/02/2003. (...)**“

## 2. Verfahren

Die antragstellende Partei beantragt in ihrem Antrag das kostenlose Verfahren.

Von Amts wegen wird festgestellt, dass der Rat für Ausländerstreitsachen keine Gerichtskosten auferlegen kann und deshalb nicht das kostenlose Verfahren gewähren kann. Der Antrag der antragstellenden Partei dazu wird abgelehnt.

## 3. Zulässigkeit der Klage

3.1. Der Rat macht von Amts wegen die Einrede des fehlenden Interesses an der Beschwerde geltend.

3.2. Gemäß Artikel 39/56, erster Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) kann der Ausländer nur Beschwerden vor den Rat für Ausländerstreitsachen bringen, wenn er eine Benachteiligung oder ein Interesse nachweist.

Aus den vorbereitenden parlamentarischen Arbeiten des Gesetzes vom 15. September 2006 zur Reform des Staatsrates und zur Schaffung eines Rates für Ausländerstreitsachen geht hervor, dass es der ausdrückliche Willen des Gesetzgebers ist, dass das Verfahren des Rates für Ausländerstreitsachen weitestgehend dem des Staatsrates entspricht. Infolgedessen kann für die Auslegung der verschiedenen Begriffe und Rechtsfiguren auf diejenigen zurückgegriffen werden, die derzeit vom Staatsrat angewendet werden (Parl. Dok. Kammer, 2005-2006, Nr. 51 2479/001, S. 116-117).

Der ständigen Rechtsprechung des Staatsrates zufolge muss das Interesse persönlich, unmittelbar, aktuell und berechtigt sein (Staatsrat 4. August 2005, Nr. 148.037).

Damit die antragstellende Partei ein Interesse am Antrag hätte, genügt es nicht, dass sie durch die angefochtene Rechtshandlung verletzt wird und dass sie einen Nachteil erleidet. Die Nichtigkeitsklärung des angefochtenen Beschlusses muss der antragstellenden Partei darüber hinaus einen Vorteil verschaffen und also einen nützlichen Effekt erzielen.

3.3. Der Rat stellt fest, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass die antragstellende Partei bereits am 24. Juni 2004 und am 2. August 2004 angewiesen wurde, das Staatsgebiet zu verlassen.

Aus der Verwaltungsakte geht außerdem hervor, dass der Beschluss vom 24. Juni 2004 des Beauftragten des Ministers zur Aufenthaltsverweigerung mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, zwar beim Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose angefochten wurde, aber dass der Generalkommissar am 2. August 2004 einen bestätigenden Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung getroffen hat und die antragstellende Partei erneut angewiesen hat, das Staatsgebiet zu verlassen. Dieser bestätigende Beschluss vom 2. August 2004

wurde beim Staatsrat angefochten, der den Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage am 16. Juni 2006, im Wege vom Entscheid Nr. 160.262, abgelehnt hat. Die eventuelle Nichtigkeitsklärung der jetzt angefochtenen Anweisung ändert infolgedessen die illegale Aufenthaltslage der antragstellenden Partei nicht und hat keinen Nutzen für sie, da die beklagte Partei die Anweisungen das Staatsgebiet zu verlassen vom 24. Juni 2004 und vom 2. August 2004 ausführen kann, da diese definitiv geworden sind (Staatsrat 2. Oktober 2003, Nr. 123.774, Staatsrat 11. Mai 2005, Nr. 144.319). Daher muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei kein gesetzliches Interesse am Antrag hat (Staatsrat 15. September 2003, Nr. 122.790).

Die antragstellende Partei hat kein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der jetzt angefochtenen Anweisung.

3.4. Die antragstellende Partei behauptet in ihrem Antrag, dass der angefochtene Beschluss gegen die Artikel 6 und 8 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, verabschiedet in Rom am 4. November 1950 und gebilligt durch Gesetz vom 13. Mai 1955 (hiernach: die EMRK), verstößt.

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen Artikel 6 der EMRK merkt der Rat an, dass, abgesehen von der Tatsache, dass die antragstellende Partei diese Bestimmung in ihrer Darlegung nicht weiter erwähnt, ein Verstoß gegen den genannten Artikel 6 nicht berücksichtigt werden kann, da gemäß des Ausländergesetzes getroffene Beschlüsse nicht unter den Anwendungsbereich des Artikels 6 der EMRK fallen.

Bezüglich des angeführten Verstoßes gegen Artikel 8 der EMRK stellt der Rat fest, dass die antragstellende Partei darlegt, dass sie mit ihrer Partnerin und ihrem Kind eine eheähnliche Gemeinschaft bilde und also in Belgien familiäre Bande geknüpft habe, die ein Privatleben im Sinne vom genannten Artikel 8 ausmachen würden. Die antragstellende Partei gibt an, dass der genannte Artikel 8 dem nicht entgegenstehe, dass Staaten Bedingungen für den Aufenthalt von Ausländern auf ihrem Staatsgebiet festlegen und dass hinsichtlich derjenigen, die diese Bedingungen nicht erfüllen, Entfernungsmassnahmen getroffen werden, dass dies aber nur möglich sei, wenn diese Einmischung in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, vorwiegend zur Verhinderung von strafbaren Handlungen. Dort, wo die antragstellende Partei noch ihre familiäre Lage erwähnt, legt sie einerseits da, dass ein Regularisierungsantrag anhängig sei und weist sie hin auf die Folgen, die eine Rückkehr in ihr Herkunftsland für die von ihr geknüpften familiären und sozialen Bande und für ihre Chancen, ein Recht auf Aufenthalt in Belgien zu bekommen, hätte, und andererseits, dass nicht alle Aspekte ihrer familiären Lage angemessen von der beklagten Partei beurteilt worden seien und der angefochtene Beschluss deshalb nicht angemessen begründet sei.

Der Rat weist darauf hin, dass die antragstellende Partei sich nur darauf beschränkt, darzulegen, dass sie eine eheähnliche Gemeinschaft bildet und einige theoretische Erwägungen bezüglich Artikel 8 der EMRK vorbringt, aber dass sie versäumt, konkret auseinanderzusetzen, wie der angefochtene Beschluss genau gegen ihre persönlichen Belange, geschützt vom Artikel 8 der EMRK, verstößt.

In dem Maße, dass die antragstellende Partei in ihrer Darlegung auf die Folgen einer eventuellen Rückkehr in ihr Herkunftsland hinweist, stellt der Rat fest, dass sie sowohl das Abbrechen der in Belgien geknüpften Bande als der Verlust der Chance auf ein Aufenthaltsrecht in Belgien nur mit dem gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schaden verbindet und deshalb nur im Rahmen ihres Aussetzungsantrages anführt.

Hinsichtlich des von der antragstellenden Partei angeführten anhängigen Regularisierungsantrages muss darüber hinaus angemerkt werden, dass aus der Verwaltungsakte hervorgeht, dass sie am 25. August 2005 einen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9, dritter Absatz des Ausländergesetzes eingereicht hat,

dieser aber am 22. August 2007 für gegenstandslos erklärt worden ist und dass dieser Beschluss, zusammen mit dem angefochtenen Beschluss, der antragstellenden Partei zur Kenntnis gebracht ist. Die antragstellende Partei kann folglich nicht vorgeben, dass noch ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis anhängig ist und aus der Verwaltungsakte geht nicht hervor, dass sie mittlerweile einen neuen Antrag eingereicht hat.

In dem Maße, dass die antragstellende Partei in ihrer Darlegung ausführt, dass nicht alle Aspekte ihrer familiären Lage angemessen beurteilt worden seien und der angefochtene Beschluss deshalb nicht angemessen begründet sei, muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei hiermit nur den von ihr erwähnten Verstoß gegen Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte anführt.

Der Rat weist ebenfalls darauf hin, wobei angemerkt wird, dass aus dem oben Genannten hervorgeht, dass die antragstellende Partei dies auch selber anerkennt, dass aus den Bestimmungen des zweiten Absatzes des Artikels 8 der EMRK hervorgeht, dass das Recht auf Achtung des Familienlebens nicht absolut ist und dass Artikel 8 der EMRK einer rechtmäßigen Anwendung des Ausländergesetzes nicht im Wege steht (Staatsrat 9. Oktober 2001, Nr. 99.581). Der Rat stellt fest, dass der angefochtene Beschluss gesetzlich, nämlich im Ausländergesetz, vorgesehen ist, dass er einen der im Artikel 8 der EMRK aufgezählten möglichen Beschränkungszwecke anstrebt, da die Aufenthaltsvorschriften ein Mittel zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung des Landes sind und dass er in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist, wobei als Ausgangspunkt gilt, dass es gemäß einem ständigen Grundsatz des internationalen Rechts den vertragschließenden Staaten zusteht, die öffentliche Ordnung zu sichern, durch, mehr im besonderen, die Einreise und den Aufenthalt von Nicht-Inländern zu regeln. Der Rat betont überdies, dass aus Artikel 8 der EMRK nicht geschlossen werden kann, dass ein Staat die Verpflichtung hat, die Wahl des Aufenthaltsorts eines Ausländers zu respektieren und ein Recht auf Familienzusammenführung oder Aufenthalt auf seinem Staatsgebiet zu erlauben (EGMR, Gül gg. die Schweiz, 19. Februar 1996), wobei der Rat übrigens nochmals anmerkt, dass aus der Verwaltungsakte nicht hervorgeht, dass die antragstellende Partei, nachdem ihr Antrag auf Aufenthaltserlaubnis für gegenstandslos erklärt worden war, neue Schritte unternommen hat, ein Aufenthaltsrecht in Belgien zu bekommen. Außerdem beinhaltet der angefochtene Beschluss kein absolutes Verbot, ins belgische Staatsgebiet einzureisen oder sich dort aufzuhalten; die antragstellende Partei muss jedoch die im Ausländergesetz auferlegten Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen erfüllen (Staatsrat 4. Mai 2007, Nr. 170.806).

Unter Berücksichtigung des oben Genannten wird ein Verstoß gegen Artikel 8 der EMRK nicht plausibel gemacht.

3.5. Die Darstellung der antragstellenden Partei, in der sie den angeblichen Verstoß gegen Artikel 62 des Ausländergesetzes, gegen die Artikel 1 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte, gegen das Ministerielle Rundschreiben vom 21. Juni 2007 über die Änderung der Vorschriften im Bereich des Aufenthalts von Ausländern infolge des Inkrafttretens des Gesetzes vom 15. September 2006 und den offensichtlichen Ermessensirrtum anführt, kann den unter den Punkten 3.3. und 3.4. gemachten Feststellung(en) nicht im Wege stehen.

Die Nichtigkeitsklage ist unzulässig.

3.6. In ihrem Schriftsatz mit Anmerkungen macht die beklagte Partei geltend, dass die antragstellende Partei nicht aufgrund von konkreten, überprüfbaren Elementen nachweist, im Fall einer unmittelbaren Ausführung des Akts, einen gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schaden erleiden zu werden.

Bezüglich des Vorhandenseins eines gravierenden und schwer wiedergutzumachenden Schadens ist es nicht notwendig, zu befinden. Aus dem oben Genannten geht hervor, dass die Nichtigkeitsklage unzulässig ist. Unter diesen Umständen ist es nicht notwendig, die geltend gemachte Einrede zu untersuchen.

3.7. Aus dem oben Genannten geht hervor, dass diese Sache nur eine kurze Verhandlung erfordert hat. Es gibt daher Grund, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden. Der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, wird deshalb zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgelehnt.

## **AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:**

### **Einzigter Artikel**

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgelehnt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am achtzehnte Mai zweitausendneun verkündet von:

Frau Ch. BAMPS,                      Kammerpräsidenten,

Herrn M. DENYS,                      Greffier.

**Der Greffier,**

**Der Präsident,**

**M. DENYS.**

**Ch. BAMPS.**